



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

22. Dezember 1998

Sperrfrist:

Dienstag, 22. Dezember 1998, 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

PRESSEMITTEILUNG

DIE ZU BEGINN DER STUFE 3 GELTENDEN ZINSSÄTZE DER EZB

Am 1. Januar 1999 wird die Verantwortung für die Festlegung und Ausführung der einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet an das ESZB übergehen. Auf seiner heutigen Sitzung entschied der EZB-Rat über die Zinssätze, die ab dem Beginn der Stufe 3 der WWU für das geldpolitische Instrumentarium des ESZB Gültigkeit haben werden. Diese EZB-Zinssätze spielen aufgrund ihrer Signalwirkung hinsichtlich des geldpolitischen Kurses des ESZB eine zentrale Rolle.

In diesem Zusammenhang verwies der EZB-Rat auf den 3. Dezember 1998, an dem alle an der einheitlichen Geldpolitik beteiligten nationalen Zentralbanken (mit Ausnahme der Banca d'Italia, die ihren Diskontsatz auf 3,5 % herabsetzte) in einer koordinierten Aktion ihre Leitzinsen auf 3 % senkten. Wie bereits damals von der EZB erläutert wurde, waren diese Entscheidungen Ausdruck eines Konsenses im EZB-Rat, der auf einer gemeinsamen Auffassung über die wirtschaftliche, monetäre und finanzielle Lage im Euro-Währungsgebiet fußte. Die koordinierte Senkung der Leitzinsen kam de facto einem Beschluß über jenes Zinsniveau gleich, mit dem das ESZB in die Stufe 3 geht und das es auf absehbare Zeit beizubehalten beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund beschloß der EZB-Rat heute, am 22. Dezember 1998, die erste Hauptrefinanzierungsoperation des ESZB im Mengentender-Verfahren zu einem Zinssatz von 3 % abzuwickeln, der mit den zu Ende der Stufe 2 geltenden Leitzinssätzen übereinstimmt.

Die ab Beginn der Stufe 3, d.h. ab 1. Januar 1999, für die ständigen Fazilitäten des ESZB geltenden Zinssätze, die einen Korridor für die kurzfristigen Geldmarktzinsen bilden sollen, werden laut Beschluß des EZB-Rates wie folgt festgesetzt: Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität beträgt 4,5 %, und der Zinssatz für die Einlagefazilität 2 %.

Allerdings wird vom 4. Januar 1999 bis zum 21. Januar 1999 eine Übergangsregelung zum Tragen kommen, die darauf abzielt, den Marktteilnehmern die Umstellung auf den integrierten Euro-Geldmarkt in den ersten Tagen der Währungsunion zu erleichtern. Für diesen Zeitraum wird der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität 3,25 % und der Zinssatz für die Einlagefazilität 2,75 % betragen. Auf seiner Sitzung am 21. Januar 1999 beabsichtigt der EZB-Rat, diese Übergangsregelung außer Kraft zu setzen.

Nähere Einzelheiten, die für die Abgabe von Geboten der Geschäftspartner im Rahmen der ersten Hauptrefinanzierungsoperation relevant sind, werden am 4. Januar 1999 bekannt gegeben. Die Zuteilungsentscheidung wird am 5. Januar 1999 veröffentlicht, und am 7. Januar 1999 werden die Transaktionen abgewickelt.

Die erste Ausschreibung längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte erfolgt am 12. Januar 1999. Die Zuteilungsentscheidung wird am 13. Januar 1999 bekannt gemacht; die Abwicklung der Transaktionen ist für den 14. Januar 1999 angesetzt. Der EZB-Rat hat heute beschlossen, daß diese Geschäfte als Zinstender nach dem holländischen Zuteilungsverfahren ausgeschrieben werden.

Als Orientierungshilfe für die Durchführung von Finanzmarktgeschäften auf dem neuen Euro-Geldmarkt werden im Anhang dieser Presseausendung weitere technische Informationen bezüglich der Liquiditätssituation, mit der zu Beginn der Stufe 3 zu rechnen ist, geboten.

INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSSITUATION

ZU BEGINN DER STUFE 3

Durch den Verweis auf einige Besonderheiten der Liquiditätssituation, mit denen in den ersten Tagen der Stufe 3 zu rechnen ist, möchte der EZB-Rat zu einem reibungslosen Mindestreservemanagement bei den Kreditinstituten und zum reibungslosen Funktionieren des Interbankgeldmarktes im Euro-Währungsgebiet beitragen:

- Im Zuge der Umstellung auf das ESZB-Mindestreservesystem ist zu erwarten, daß der Gesamtstand der Mindestreserveeinlagen der Kreditinstitute in den ersten drei Tagen der Stufe 3 eventuell niedriger ist als der Sollwert auf Basis des Durchschnitts der ersten Erfüllungsperiode, die bis zum 23. Februar 1999 reicht. Das ESZB beabsichtigt jedoch, den Kreditinstituten im Rahmen der ersten regelmäßigen Refinanzierungsoperation ausreichend Liquidität bereitzustellen, damit sie die Untererfüllung in den ersten Tagen der Stufe 3 (insgesamt betrachtet) wettmachen können. Außerdem ist festzuhalten, daß das genaue gesamte Mindestreserve-Soll für den Erfüllungszeitraum 1. Januar 1999 bis 23. Februar 1999 am 1. Januar 1999 noch nicht bekannt ist, sondern erst im Laufe der ersten Erfüllungsperiode ermittelt wird.
- Anfänglich könnte die Liquiditätsverteilung im Euro-Währungsgebiet ungleich sein. Für diesen Fall wird erwartet, daß sich die Liquiditätssituation durch Reserveflüsse innerhalb des Bankensektors nach dem 4. Januar 1999 ausgleichen wird.

Als generelle Orientierungshilfe für die Kreditinstitute bei ihrem Reservemanagement hat der EZB-Rat ferner beschlossen, in der Stufe 3 regelmäßig folgende Angaben zur Liquiditätssituation im Euro-Währungsgebiet zu veröffentlichen:

- den Gesamtwert der Giroeinlagen (hauptsächlich Mindestreserveeinlagen) der Kreditinstitute des Euro-Währungsgebietes beim ESZB am vorangegangenen ESZB-Geschäftstag;
- den Gesamtwert der Ausnutzung der ständigen Fazilitäten am vorangegangenen ESZB-Geschäftstag;

- den Gesamtwert des Mindestreserve-Solls für die laufende Erfüllungsperiode;¹
- den Tagesdurchschnitt der gesamten Giroeinlagen (Mindestreservebestände eingeschlossen) der Kreditinstitute des Euro-Währungsgebietes in der laufenden Erfüllungsperiode bis einschließlich des vorangegangenen ESZB-Geschäftstages.

Die Veröffentlichung dieser Angaben durch die EZB ist bis 9.30 Uhr an jedem ESZB-Geschäftstag vorgesehen. Da das Mindestreserve-Soll für die erste Erfüllungsperiode nicht vor Ende Januar 1999 bekannt sein wird, wird die EZB in diesem Sonderfall vorläufige Schätzwerte für den Gesamtwert des Mindestreserve-Solls bekannt geben.

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main

Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet:<http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

¹ Dieser Wert wird nach der Veröffentlichung der Geldstatistiken desselben Monats bekannt gemacht; in der Praxis wird das einige Tage nach dem Beginn der Erfüllungsperiode sein.